



GEMEINDEAMT 7423 GRAFENSCHACHEN
Polit.Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.Nr.: 03359/4011 Fax.Nr.: 03359/4011-4
e-mail: post@grafenschachen.bgld.gv.at www.grafenschachen.at



An die
Ortsbevölkerungen
von Grafenschachen, Kroisegg und Unterwaldbauern

2024-10-23

Rundschreiben 2/2024

Mahnmalfeier und Gräbersegnung 01.11.2024

Grafenschachen:

Die Gedenkfeier mit Kranzniederlegung beginnt um 10.00 Uhr beim Friedensmahnmal. Im Anschluss findet die Prozession zum Friedhof und die Gräbersegnung statt.

Kroisegg:

Die Gedenkfeier mit Kranzniederlegung beginnt um 15.00 Uhr beim Kriegerdenkmal. Im Anschluss findet die Prozession zum Friedhof und die Gräbersegnung statt.

Trinkwasser-Information

Laut BGBl.Nr. 352/1999 ist jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet einmal jährlich über die Qualität des Trinkwassers die Abnehmer zu informieren. Bei der Untersuchung am 12.03.2024 wurden folgende Analyseergebnisse erstellt:

1. Nitrat <1 (mg/l)
2. Nitrit <0,01 (mg/l)
3. pH-Wert: 7,9
4. Gesamthärte: 4,4 (°dH)
5. Carbonathärte: 4,4 (°dH)
6. Chlorid: 1 (mg/l)
7. Sulfat: 9 (mg/l)

Müllsäcke

Im Gemeindeamt Grafenschachen können während des Parteienverkehrs (MO – FR von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr) folgende Müllsäcke käuflich erworben werden:

- | | | |
|--|-------------------|--------|
| - braune Säcke für Restmüll | per Stück | € 3,00 |
| - Müllsäcke für die Biotonne (120 lt.) | 1 Rolle (10 Stk.) | € 8,00 |
| - Müllsäcke für den Biokübel (10 lt.) | 1 Rolle (26 Stk.) | € 4,00 |

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gemeindeamtes gerne zur Verfügung.

Hundemeldung

Die Gemeinde Grafenschachen weist darauf hin, dass eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen zwei Wochen ab Beginn der Haltung gemäß § 19 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F zu melden hat. Die Meldung hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Hundehalters;
2. die Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter;
3. die Kennzeichnungsnummer und die Bestätigung über die Registrierung gemäß bundesrechtlicher Vorschriften

Ebenso sind alle Änderungen, insbesondere die Beendigung der Hundehaltung, der Gemeinde anzuzeigen.

Hundehaltung

Aufgrund mehrerer Beschwerden, machen wir Sie als Hundehalter hiermit auf die Grundsätze der Tierhaltung gemäß § 16 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. aufmerksam.

Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, dass

- Menschen und Tiere nicht gefährdet,
- Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und
- fremde Sachen nicht beschädigt werden.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Hund nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten gehalten oder verwahrt wird, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann. Um ein Strafverfahren zu vermeiden, bitten wir um strikte Befolgung.

Der Bürgermeister:
Marc Hoppel, eh.